



Stadt Karlsruhe

Zentraler Juristischer Dienst  
Wasserbehörde



Karlsruhe

Rathaus, Marktplatz

Stadt Karlsruhe, 76124 Karlsruhe  
Zentraler Juristischer Dienst

Wassersportgemeinschaft  
Grötzingen e.V.  
- Herrn Kühn -  
Friedrichstraße 3  
76229 Karlsruhe

Sachbearbeitung:  
**Frau Rechner**  
Zimmer: A 210

Telefon (Durchwahl):  
0721 133-3044  
Telefon (Zentrale):  
0721 133-0  
Fax 0721 133-3009  
E-Mail:  
umweltbehoerden  
@zjd.karlsruhe.de

19. Januar 2016

Unser Zeichen:  
Re  
Kernarbeitszeit:  
8:30 bis 12 Uhr  
14 bis 15:30 Uhr

## Ihr Ausnahmeantrag für die Benutzung des Baggersees Grötzingen

Sehr geehrte Damen und Herren,  
auf Ihren Antrag ergeht folgende

Haltestelle Marktplatz  
Aktuelle Hinweise  
zum Fahrplan  
erhalten Sie im  
Internet unter  
[www.kvv.de](http://www.kvv.de)

### Entscheidung:

1. Der Wassersportgemeinschaft Grötzingen e.V. wird für bis zu sechs Regatten pro Kalenderjahr für den Baggersee Grötzingen eine Ausnahme für das Überfahren der Abgrenzung von Zone D in Zone E erteilt.
2. Das Befahren des Sees mit einem motorisierten Boot ist nicht gestattet.
3. Die Ausnahmegenehmigung ist bis zum 31.12.2026 befristet.

### **Nebenbestimmungen nach § 36 Abs. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG):**

- Die Termine der Regatten sind rechtzeitig vorher dem Sportfischerverein Grötzingen e. V. als Fischereiberechtigter und der unteren Wasserbehörde ([sabine.rechner@zjd.karlsruhe.de](mailto:sabine.rechner@zjd.karlsruhe.de)) bekannt zu geben.
- Das Überfahren der Bojengrenzen von der Zone D in die Zone E ist auf das Notwendigste zu begrenzen
- Der Abstand zum Ufer von mindestens 30 Meter ist einzuhalten.
- Nachträgliche Auflagen sowie der Widerruf dieser Entscheidung bleiben jederzeit vorbehalten.



### Gründe:

Nach der Rechtsverordnung der Stadt Karlsruhe über die Benutzung des Baggersees Grötzingen vom 19.05.2015 ist das Befahren für kleine Boote ohne eigene Triebkraft nur in der Zone D erlaubt. In der Zone E hingegen verboten. Die untere Wasserbehörde kann nach § 6 dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen bzw. Gründe des Naturschutzes entgegenstehen.

Die Wassersportgemeinschaft Grötzingen e.V. hat für sechs Regatten im Jahr eine Ausnahmegenehmigung für das Überfahren der Abgrenzungen in die Zone E vorsorglich gestellt. Die Regatten werden innerhalb der Zone D ausgetragen. Das Einfahren in die Zone E kann bei den Regatten jedoch nicht ausgeschlossen werden. Zum Beispiel kann aufgrund der Windverhältnisse ein Boot auch über die Abgrenzung gedrückt werden. Soweit erforderlich, darf das DLRG-Boot am Tag der Regatta für das Setzen und den Abbau der Bojen sowie der Rettung der gekenterten Segler in Zone E einfahren.

Das Überfahren der Abgrenzung stellt nur die Ausnahme dar. Ein Mindestabstand zum Uferbereich von mindestens 30 Metern ist immer einzuhalten.

Da nach Anhörung des Forstamtes, der Naturschutzverbände, des Sportfischerverein Grötzingen sowie aus kommunaler Sicht keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind, konnte die beantragte Ausnahme erteilt werden. Die gemäß § 36 Abs. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 12.04.2005 (GBl. Nr. 8 S. 350), in der derzeit gültigen Fassung, festgesetzten Nebenbestimmungen (Ziffer 2 dieser Entscheidung) sind erforderlich, um die Voraussetzungen für die Ausnahmeerteilung sicherzustellen, insbesondere um eine naturverträglichen Benutzung zu gewährleisten. Durch den Auflagen- und Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Ziffer 3 bzw. 5 LVwVfG kann auf Änderungen in der Sachlage angemessen reagiert werden.

Sachlich zuständig für die Entscheidung ist die Stadt Karlsruhe als untere Wasserbehörde gemäß § 2 der Rechtsverordnung über das Baden i. V. m. und §§ 15, 18 Landesverwaltungsgesetz vom 14.10.2008 (GBl. Nr. 14, S. 313), jeweils in der derzeit gültigen Fassung. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Ziffer 2 LVwVfG.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich (Stadt Karlsruhe, Zentraler Juristischer Dienst, Wasserbehörde, 76124 Karlsruhe) oder mündlich zur Niederschrift (Stadt Karlsruhe, Rathaus am Marktplatz, Zentraler Juristischer Dienst, 76133 Karlsruhe) Widerspruch eingelegt werden.

Die Widerspruchsfrist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, innerhalb der o.g. Frist eingelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Rechner

